

Datum: 22. März 2025

Antrag zum Tagesordnungspunkt Satzungsänderung:

Anlass ist die Strukturänderung des Vorstandes, um eine effizientere Aufgabenverteilung und Arbeitsweise zu ermöglichen.

- Ein weiterer wichtiger Grund ist die Flexibilität, um jüngere Mitglieder stärker einbinden und deren Interessen berücksichtigen zu können.

Zudem ist es sinnvoll, überflüssige oder veraltete Regelungen zu streichen, die nicht mehr relevant sind und die Arbeit des Vereins unnötig komplizieren.

Die Einladung und Ankündigung der Satzungsänderung erfolgten fristgerecht und gemäß den Vorgaben der aktuellen Satzung.

Der Gesamtvorstand schlägt vor, die Satzung wie folgt zu ändern:

- 1.§ 11: Im Zusammenhang mit der neuen Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes, soll die Formulierung bei Stimmgleichheit der neuen Struktur angepasst werden.**

Bisher:

Bei Stimmgleichheit geben die **Stimme des Vorstandsvorsitzenden** den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Antrag:

Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der **Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes** den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 2. § 13: Die Jugendabteilung soll zukünftig mit weiteren Personen im Gesamtvorstand vertreten sein.**

Bisher:

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im Monat April statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- b) Alle zwei Jahre Wahl des Gesamtvorstandes (**mit Ausnahme der Jugendleiter**), alljährlich Ergänzungswahlen für frei gewordene Vorstandsposten, Wahl der Kassenprüfer.

Antrag:

Alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes (**mit Ausnahme des von der Vereinsjugendversammlung gewählten Jugendleiters, dem stellvertretenden Jugendleiter und dem Beisitzer Jugend**), alljährlich Ergänzungswahlen für frei gewordene Vorstandsposten, Wahl der Kassenprüfer.

3. § 13: Die Amtszeit des Gesamtvorstandes soll festgelegt werden.

Antrag: Ergänzung in Absatz b:

Alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes (mit Ausnahme des von der Vereinsjugendversammlung gewählten Jugendleiters, dem stellvertretenden Jugendleiter und dem Beisitzer Jugend), alljährlich Ergänzungswahlen für freigewordene Vorstandsposten, Wahl der Kassenprüfer. **Die Mitgliederversammlung beschließt bei Neuwahlen, den Gesamtvorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren ab der Annahme des Amtes zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.**

4. § 14 / Antrag: § 14 soll gelöscht werden. Ein Vertreter der ordentlichen Mitglieder im Vorstand ohne Stimmrecht soll entfallen, weil in den vergangenen 6 Jahren keinerlei Aktivitäten registriert werden konnten.

Die Mitgliederversammlung wählt einen „Vertreter der ordentlichen Mitglieder“. Dieser Vertreter der ordentlichen Mitglieder ist nicht Mitglied des Gesamtvorstandes Vorstands und hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Gesamtvorstandes Vorstands, kann vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB aber zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

5. Nach § 13 wird folgender neuer § 14 eingefügt (und die Nummerierung der weiteren Paragraphen entsprechend angepasst). Die Einladungskompetenz für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sollte klar geregelt sein.

Bisher:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss **des Vorstandes** einberufen, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist. **Der Vorstand** ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder in Textform zu laden. § 10 S. 4 und 5 gilt entsprechend.

Antrag:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom **geschäftsführenden Vorstand** auf Beschluss **des Gesamtvorstandes** einberufen, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist. Der **geschäftsführende Vorstand** ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Mitglieder in Textform zu laden. § 10 gilt entsprechend.

6. § 15: Es soll eine höhere Flexibilität bei der Besetzung des geschäftsführenden Vorstandes und der Beisitzer ermöglicht werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aktuell **der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Sport und der Vorstand Finanzen**. Mit der Satzungsänderung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass ein geschäftsführender Vorstand in Personalunion und flexibel aus 1 – 3 Vorstandsmitgliedern bestehen kann.

Bisher: Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) dem Vorstand Sport 1
- c) dem Vorstand Finanzen
- d) **dem erweiterten Vorstand:**
 - dem Beisitzer Finanzen
 - dem Vorstand Kommunikation
 - dem Schriftführer
 - dem Vorstand Sport 2
 - dem Spielausschussvorsitzenden
 - dem Beisitzer Sport
 - dem Beisitzer Alte Herren
 - 2 von der Jugendversammlung gewählten Jugendleitern, alternativ einem Jugendleiter und einem Beisitzer Jugend

Antrag: Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. **dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus ein bis drei Vorstandsmitgliedern, (in dieser Satzung auch „geschäftsführender Vorstand“ genannt)**
2. **dem erweiterten Vorstand**
 1. Vorstand Sport
 2. Vorstand Finanzen
 3. Schriftführer
 4. Vorstand Kommunikation
 5. Spielausschussvorsitzender
 6. Vorstand Wirtschaftsbetrieb
7. **Acht Beisitzern**
8. **Von der Vereinsjugendversammlung gewählt:**
 - 8.1.1. **Jugendleiter**
 - 8.1.2. **stellvertretender Jugendleiter**
 - 8.1.3. **Beisitzer Jugend**

7. § 15 Antrag (Ergänzung): Vereinsämter/Vorstandsposten sind in Personalunion möglich:

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vereinsämter/Vorstandsposten in der Person eines Vorstandsmitglieds (Personalunion) zusammengelegt werden können.

8. § 16 Anpassung der Definition zum Umfang der Vertretungsvollmacht

Bisher:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der **Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Sport und der Vorstand Finanzen**. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Alle drei Vorsitzenden sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt

Antrag:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

9. § 26 Die zu wählenden Organe der Jugendordnung sollen den Vereinsämtern angepasst werden.

Bisher:

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Vereinsjugendausschuss und
- b) die Jugendversammlung

Die Jugendleiter werden von der Jugendversammlung gewählt und sind Mitglieder des Vereinsjugendausschusses wie auch Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Antrag:

Organe der Vereinsjugendabteilung sind:

- a) der Vereinsjugendausschuss und
- b) die Vereinsjugendversammlung

Der Jugendleiter, der stellvertretende Jugendleiter und der Beisitzer Jugend werden von der Vereinsjugendversammlung gewählt und sind Mitglieder des Vereinsjugendausschusses wie auch Mitglieder des Gesamtvorstandes.

10. Präambel: Prävention und Gesundheit

Bisher:

Bei Problemen jeglicher Art, können sich die Jugendspieler und alle Akteure vertrauensvoll an ihre Trainer oder an den Gesamtvorstand wenden.

Antrag:

Bei Problemen jeglicher Art, können sich die Jugendspieler, alle Akteure **und Mitglieder** vertrauensvoll an ihre Trainer, an den Gesamtvorstand **oder an den Ehrenrat wenden.**

11. Satzungshinweis auf die aktuell gültige Satzung

Ergänzung: **Datum der beschlossenen Satzung und Datum der Satzungsänderung**